



Satzung

Neufassung Version März 2026

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Narrengilde Schussentäler e.V. Reute“ und hat den Sitz in Reute/Bad Waldsee, Kreis Ravensburg. Die Narrengilde ist seit dem 20.01.1964 im Vereinsregister Ulm unter Registernummer VR 600008 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck der Körperschaft ist die Pflege, Erhaltung und die Förderung des Fasnetsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an der Straßenfasnet in historischen Kostümen, Ausrichten des Narrensprungs in der Ortschaft, Setzen des Narrenbaums, usw.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Die Narrengilde Schussentäler e.V. Reute mit Sitz in Reute/Bad Waldsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Narrenrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Ehrenamtspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster an den jeweiligen Gruppenleiter oder Vorstand des Vereins zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung des satzungsmäßigen Mitgliedsbetrags des Vereins. Mit seiner Unterschrift gibt der gesetzliche Vertreter auch die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und -pflichten durch die von ihm vertretene Person. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Dem Antragsteller ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt aus dem Verein,
- Streichung von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei)
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist, das gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bei Minderjährigen ist zum Austritt die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen.

Aktive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung in den Passiv-Status überwechseln.

Beim Austritt aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft in einer Gruppe automatisch.

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden (Entfernung aus der Mitgliederdatei, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder sonst eindeutig erkennen lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat).

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstands (mit einer Zweidrittelmehrheit) vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör (schriftliche oder mündliche Äußerung) innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zugang des Beschlussschreibens zu gewähren. Der Beschluss über den vorläufigen Ausschluss ist dem Betroffenen mit Einschreiben per Einwurf zuzustellen. Wird die Frist von 6 Wochen versäumt, ist der Ausschluss endgültig. Legt das Mitglied gegen den Beschluss fristgerecht Einspruch bei dem Vorstand ein, so entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte, Ämter und Funktionen, die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch den Ausschluss bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und für seine Ziele einzutreten.

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag als Einzelbeitrag zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Aktive Mitglieder – bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter – sind verpflichtet eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft abzuschließen

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie soll spätestens 3 Monate nach Beendigung der Fastnachtssaison stattfinden. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung im örtlichen Amtsblatt mit einer Frist von 2 Wochen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an den Vorstand richten. Die Anträge müssen die Sache eindeutig bezeichnen, notwendige Unterlagen für das allgemeine Verständnis müssen mit dem Antrag eingereicht werden; der Antragsteller muss einwandfrei erkennbar sein. Unvollständige, anonyme oder verspätet eingereichte Anträge werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen. Zur Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung lässt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung ohne Aussprache zur Sache abstimmen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stelle in der Tagesordnung, an der ein derartiger Antrag behandelt wird, ist vom Versammlungsleiter festzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist nicht statthaft. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder schriftlich erforderlich, die innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme aller Geschäftsberichte über das vergangene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
- Entlastung der Vorstandschaft
- Festsetzung von Beiträgen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und der sonstigen Funktionsträger des Vereins nach den Bestimmungen der Wahlordnung
- Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- Bestätigung von Vereinsordnungen (einfache Mehrheit 50+1), diese tritt nach der Mitgliederversammlung in Kraft.
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Aussprache nach vorherigem Sachvortrag durch ein Vorstandsmitglied
- Auflösung des Vereins – nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 10 Wahlen

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet eine Stichwahl.

Die Wahl der Ehrenämter findet grundsätzlich per Akklamation statt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person der anwesenden Versammlung dies verlangt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Mitglieder in den Narrenrat bzw. die Vorstandschaft wählbar.

Sämtliche Wahlentscheidungen oder Beschlüsse sind vom Chronisten oder von einer anderen Person aus dem Narrenrat niederzuschreiben und von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und mit eingehender Begründung dies vom Vorstand verlangt. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, deretwegen die Einberufung erfolgt ist. Ergänzungs-anträge oder Abänderungsanträge vor oder während der Versammlung sind unzulässig. Für die außer-ordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Bestimmungen, wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- Gildemeister
- Präsident
- Säckelmeister
- Büttel
- Chronist
- Gildeschreiber
- Umzugswart (Der Umzugswart ist solange Mitglied im Vorstand, bis der bisherige Funktionsträger sein Mandat niederlegt. Künftig ist der Umzugswart nicht mehr Mitglied der Vorstandschaft).

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, erfüllen Ihre Aufgaben aber solange, bis ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist. Die Narrengilde wird gem. § 26 BGB durch den Gildemeister und den Präsidenten je alleine vertreten. Im Innen-verhältnis ist der Präsident nur bei Verhinderung des Gildemeisters zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Gildemeister leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen der Vorstandschaft und des Narrenrates. Der Gildemeister und Präsident repräsentiert die Gilde und vertreten sie bei Veranstaltungen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung bei allen Versammlungen
- Repräsentation der Narrengilde nach außen
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses
- und die ordnungsmäßige Buchführung.

§ 13 Narrenrat

Der Narrenrat setzt sich aus der Vorstandschaft und 5 in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählende Narrenräte zusammen. Die Zuständigkeiten der Narrenräte ist im Vereinshandbuch geregelt. Die bisherige Anzahl an Narrenräten wird über Fluktuation auf künftig fünf Räte reduziert.

§ 14 Jungnarrenrat

Der Jungnarrenrat wird bei der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind anwesende Mitglieder vom 12. bis zum 21. Lebensjahr. Er besteht aus 4 Mitgliedern. Gewählt werden können Mitglieder im Alter vom 14. bis zum 21. Lebensjahr. Maßgeblich für die Bestimmung des Alters ist der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Der Jungnarrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vertreter und einen Stellvertreter. Der Vertreter verfügt über Sitz und Stimme im Narrenrat und wird bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

§ 15 Sitzungen

Gäste und Gruppenleiter können zu Sitzungen eingeladen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Dazwischen sind die beauftragten Kassenprüfer auch berechtigt, während des Jahres unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen. Die zwei Kassenprüfer werden jeweils in der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

§ 17 Kassenführung und Ausgabenbefugnis

Der Säckelmeister ist für die ordnungsgemäße und gewissenhafte Führung der Vereinskasse verantwortlich. Der Gildemeister sowie der Säckelmeister ist berechtigt, Ausgaben bis zu einem Betrag von 250,00 Euro eigenständig freizugeben, zu tätigen und ohne Beschluss zu handeln.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung der Narrengilde kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortschaft Reute-Gaisbeuren, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Vereinszwecke und der Mitgliederverwaltung werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (DS-GVO) personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- Die Einzelheiten zur Datenerhebung, -nutzung und -weitergabe sowie die Betroffenenrechte regelt eine Datenschutzordnung.
- Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; über ihren Erlass und Änderungen entscheidet die Vorstandschaft.

In der Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx wurde vorstehende Satzung beschlossen.

Bad Waldsee - Reute, den xx.xx.xxxx

Gildemeister
Claudia Schmidt

Präsident
Julia Schuster

Chronist
Michael Oberhofer